

PRIVATAUSZUG – SONDERPRIVATAUSZUG

MERKBLATT

Allgemeines

Die [Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen](#), welche von CURAVIVA Schweiz mitentwickelt wurde, fordert unter Punkt 5 bei der Personalgewinnung und -auswahl gründlich und achtsam vorzugehen. Dazu zählt die Einforderung eines Strafregisterauszugs als Anstellungsvoraussetzung für Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf stehen.

Seit dem 1. Januar 2015 können beim Bundesamt für Justiz (BJ) zwei unterschiedliche Strafregisterauszüge bestellt werden:

- der klassische **Privatauszug** (bisher)
- ein spezieller **Sonderprivatauszug** (neu).

Diese Auszüge sind inhaltlich nicht gleich.

Inhalte

Privatauszug

Der Privatauszug entspricht dem bisherigen Strafregisterauszug. Er gibt Auskunft über Urteile wegen Verbrechen und Vergehen von erwachsenen Personen¹.

Urteile wegen Übertretungen von erwachsenen Personen erscheinen nur im Privatauszug, wenn ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67 oder 67b des Strafgesetzbuches, oder nach Artikel 50 oder 50b des Militärstrafgesetzbuches oder nach Artikel 16a des Jugendstrafgesetzbuches verhängt wurde.

Sonderprivatauszug

In einem Sonderprivatauszug erscheinen Urteile, die ein Berufsverbot, ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde.

Fristen

Privatauszug

Die Einträge im Privatauszug bemessen sich gemäss den festen Fristen und können stark variieren. Die wichtigen Regelungen finden sich im von [Artikel 369 und 371](#) des Strafgesetzbuches.

¹ Urteile betreffend Jugendliche werden nur bei spezifischen Sanktionen (Freiheitsentzug, Unterbringung, ambulante Behandlung, Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot) im Strafregister erfasst. Diese wenigen Urteile betreffend Jugendliche erscheinen zudem im Privatauszug nur dann, wenn diese Personen als Erwachsene weiter delinquieren.

Sonderprivatauszug

Ein Urteil wird so lange im Sonderprivatauszug aufgeführt, als ein in ihm enthaltenes Verbot besteht. Leichte Verbote können von sechs Monaten bis zu fünf Jahren dauern, bei schweren Vergehen können auch lebenslange Verbote ausgesprochen werden. Die wichtigen Regelungen finden sich im Artikel 67 Absatz 2, 3 oder 4 dieses Strafgesetzbuches.

Bestellung

Privatauszug

Jede Person kann beim schweizerischen Zentralstrafregister gegen Ausweiskopie und Unterschrift einen sie betreffenden schriftlichen Auszug aus dem Strafregister anfordern. Der Auszug ist als traditioneller Papierauszug auf Spezialpapier ohne Handunterschrift oder als elektronischer, digital signierter Auszug im PDF Format erhältlich.

Bestellung: <https://www.e-service.admin.ch/crex/app/forward.do?forward=trriage&navId=bestellen>
Kosten pro Auszug: CHF 20.00

Sonderprivatauszug

Jeder Arbeitnehmer, der sich auf eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, oder eine solche Tätigkeit ausübt, kann auf Verlangen des Arbeitgebers (Organisation) einen ihn betreffenden Sonderprivatauszug anfordern. Dazu sind drei Schritte nötig:

- Schritt 1: Der Arbeitnehmer benötigt die Bestätigung des Arbeitgebers (Amtliches Formular), dass eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit vorliegt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst. Diese Bestätigung muss durch den Arbeitgeber (Organisation) im Internet erfasst, ausgedruckt und unterzeichnet werden. Diese Bestätigung wird automatisch mit einem Code versehen, den der Arbeitnehmer für die Bestellung des Sonderprivatauszugs benötigt.
- Schritt 2: Der Arbeitgeber (Organisation) übergibt dem Arbeitnehmer die unterzeichnete Bestätigung (Amtliches Formular).
- Schritt 3: Der Arbeitnehmer bestellt den Auszug mit der Bestätigung. Unter folgendem Link kann direkt die Bestätigung des Arbeitnehmers ausgefüllt werden: <https://www.e-service.admin.ch/crex/app/wizard/navigate.do>

Der Sonderprivatauszug ist traditionell als Papierauszug auf Spezialpapier ohne Handunterschrift oder als elektronischer, digital signierter Auszug im PDF Format erhältlich

Bestellung: https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_triage_de
Kosten pro Auszug: CHF 20.00

Einschätzung

Insbesondere für Arbeitgeber (Organisation), die berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeiten mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen anbieten, scheint der Sonderprivatauszug grundsätzlich attraktiv zu sein. CURAVIVA Schweiz gibt jedoch zu bedenken, dass im Sonderprivatauszug ausschliesslich Urteile aufgeführt sind, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Damit sind nicht zwingend alle relevanten

Informationsbedürfnisse für Mitgliederinstitutionen abgedeckt. Nicht verzeichnet sind beispielsweise sexuelle Delikte, sofern sie nicht an Kindern oder besonders schutzbedürftigen Personen begangen wurden. Andererseits können die unterschiedlichen Fristen der beiden Auszüge zur Folge haben, dass ein Urteil bereits aus dem Privatauszug nicht mehr ersichtlich ist, da es aufgrund der Erscheinungsfristen «entfernt» wurde, dagegen im Sonderprivatauszug noch erscheint, weil das Verbot noch andauert oder aufgrund einer freiheitsentziehenden Sanktion «ruht» und somit im Ergebnis länger im Sonderprivatauszug ersichtlich ist als im Privatauszug.

Empfehlung

CURAVIVA Schweiz empfiehlt grundsätzlich den Privatauszug einzufordern. Bei Unsicherheiten bietet dieser mehr Transparenz, denn darin muss der Bewerber sein ganzes strafrechtliches Vorleben offenlegen. Der Sonderprivatauszug alleine sollte nur dann eingefordert werden, wenn damit sichergestellt ist, dass darin alle mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ereignisse aufgeführt werden. Der grösste Schutz besteht, wenn sowohl der Sonderprivatauszug als auch der Privatauszug eingefordert werden.

Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass die Strafregisterauszüge auch bei den bestehenden Mitarbeitenden regelmässig wieder neu eingefordert werden.

Weiterführende Informationen (Links):

- [Mitteilung der Bundesverwaltung zum Sonderprivatauszug](#)
- [Übersicht über die Strafregisterauszüge](#)
- [Schweizerisches Strafgesetzbuch](#)

CURAVIVA Schweiz
Bern, 4. Mai 15